

Satzung der Linksjugend [’solid] - nrw

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Der Verein führt den Namen Linksjugend [’solid] - nrw e.V.
- (2) ¹Der Landesverband ist Teil des Bundesverbandes der „Linksjugend [’solid]“. ²Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei „DIE LINKE. NRW“. ³Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) ¹Der Sitz des Landesverbandes ist in Düsseldorf. ²Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (4) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Die Linksjugend [’solid]-nrw ist ein sozialistischer, antiimperialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. ²Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) ¹Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen BündnispartnerInnen. ²Die Arbeit der Linksjugend [’solid]-nrw orientiert sich an der Voraussetzung, dass Politik viel stärker im öffentlichen Raum stattfinden muss.
- (3) ¹Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Landesverbandes.
- (4) ¹Als Jugendverband bei der Partei „DIE LINKE. NRW“ wirkt er als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) ¹Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) ¹Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen durch den Landesverband ist zulässig, soweit diese Aufwendungen durch einen entsprechenden Beschluss durch das zuständige Organ des Landesverbandes bestätigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. ²Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

- (2) ¹Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. ²Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. ³Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach § 4 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. ²Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. ³Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. ⁴Näheres regelt § 5 Abs. 3.
- (4) a) ¹Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
b) ¹Die passive Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- (5) ¹Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) ¹Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. ²Bei einem aktiven Mitglied nach § 4 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.“

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
a.) an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Landesverbandes mitzuwirken,
b.) sich über alle Angelegenheiten des Landesverbandes zu informieren und informiert zu werden,
c.) Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
d.) im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
e.) an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
f.) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) ¹Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
a.) die Satzung einzuhalten,
b.) gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
c.) Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) ¹Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft in eine ordentliche zu aktivieren.
- (4) ¹SympathisantInnen haben für die Wahlen zum Bundeskongress das passive Wahlrecht. ²Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder für die jeweilige Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. ³Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten, Satzungsentscheidungen und das sonstige passive Wahlrecht.
- (5) ¹Sympathisant im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, seinen Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen oder benachbarten Ausland hat und entweder Mitglied der Partei „DIE LINKE“ ist, oder des Studierendenverbandes „LINKE.SDS“, oder regelmäßig an den Jugendverband Geld spendet, oder aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

§ 6 Gleichstellung

- (1) ¹Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Landesverbandes.

- (2) Bei Wahlen innerhalb des Landesverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. ²Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.
- (3) ¹Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen. ²Während eines Frauenplenums ist zeitgleich ein Männerplenum durchzuführen.
- (4) ¹Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauenveto einlegen. ²Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 7 Gliederung

- (1) ¹Der Landesverband entspricht dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. ²Er gliedert sich in Basisgruppen. ³Soweit keine Basisgruppe besteht, sind die Einzelmitglieder direkt dem Landesverband angegliedert.
- (2) ¹Basisgruppen haben mindestens drei aktive Mitglieder. ²Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet einer Gemeinde, einer Stadt, einer StädteRegion oder eines Kreises. ³Sie regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Landesverbandes selbstständig. ⁴Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr. ⁵Mitglied der Basisgruppe ist, wer im Tätigkeitsgebiet der Gruppe wohnt oder wer sich zum Mitglied erklärt, obwohl er seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, Stadt oder Kreis hat. ⁶Im letzteren Fall ist seitens der betreffenden Basisgruppe Widerspruch bei der Landesschiedskommission möglich. ⁷Eine neu gegründete Basisgruppe hat ihre Gründung gegenüber dem LandessprecherInnenrat anzuzeigen.
- (3) ¹Basisgruppen führen den Namen des Jugendverbandes. ²Sie haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen.
- (4) ¹Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. ²Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. ³Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.
- (5) ¹Basisgruppen können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. ²Ihre Satzung muss sie als Untergliederungen des Jugendverbandes ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind.
- (6) ¹Sofern eine Basisgruppe sich länger als ein Jahr nicht getroffen hat oder ihre Mitgliederanzahl unter drei sinkt, kann der Landesrat oder die Landesvollversammlung die Basisgruppe OG mit 2/3 Mehrheit auflösen.

§ 7a Bezirks- und Regionalverbände

- (1) ¹Die Bildung von Bezirksverbänden oder Regionalverbänden ist möglich. ²Über die Abgrenzung, Bildung oder Auflösung entscheidet die Landesvollversammlung auf Antrag durch Beschluss.
- (2) Die weiteren Einzelheiten, die Organe sowie deren Kompetenzen sind durch Satzung zu regeln.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 2-6 entsprechend.

§ 8 Die Landesvollversammlung (LVV)

- (1) ¹Die Landesvollversammlung ist das höchste Gremium des Landesverbandes. ²Sie tagt mindestens halbjährlich. ³Sie berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes. ⁴Die LVV gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. ⁵Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. ⁶Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) ¹Die LVV tagt prinzipiell öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann lediglich des Saales verwiesen werden, wenn dies die LVV mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließt. ³Passive Mitglieder und anerkannte Sympathisierende dürfen in diesem Falle im Saal bleiben."
- (3) ¹Die LVV muss mindestens vier Wochen vor ihrer ersten Tagung vom LandessprecherInnenrat durch schriftliche (nicht postalische) Einladung an alle Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.
- (4) ¹Die Einberufung der LVV erfolgt durch den LandessprecherInnenrat. ²Der LSPR muss eine außerordentlichen LVV einberufen, wenn dies
 - a.) das Frauenplenum oder
 - b.) 1/3 der Basisgruppen oder
 - c.) 1/5 der Mitglieder des Landesverbandsbeantragen. ³Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich an den LSPR zu stellen. ⁴Er muss die AntragstellerInnen benennen sowie die Gründe für den Antrag. ⁵Die Gründe müssen sich als Tagesordnungspunkte zur LVV-Einladung wieder finden. ⁶Beruft der LSPR nicht drei Wochen nach Erhalt des Antrages ein, so können die Antragssteller unter Wahrung der Einberufungsfrist selbst einladen. ⁷Der LSPR muss ihnen die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellen.
- (5) ¹Die LVV wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der teilnehmenden Mitglieder anwesend sind. ²Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Beginn der LVV angemeldet haben.
- (6) ¹Die LVV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeitsplanung des Landesverbandes. ²Sie nimmt den Finanzbericht der Kassenprüfung entgegen und beschließt den Haushalt. Sie entlastet den LandessprecherInnenrat. ³Die LVV beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über eventuelle Änderungen der Satzung sowie mit einfacher Mehrheit über die Finanzordnung. ⁴Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur LVV bekannt gegeben werden.
- (7) ¹Die LVV wählt in geheimer Wahl:
 - a.) mindestens fünf Landessprecher/innen und eine/n SchatzmeisterIn,
 - b.) zwei Nachrücker-Landessprecher/innen
 - c.) zwei Kassenprüfer/innen,
 - d.) drei Mitglieder der Landesschiedskommission,
 - e.) Zwei Vertreter/innen des Landesverbandes für den Länderrat,
 - f.) Delegierte und deren VertreterInnen für den Bundeskongress gemäß der Bundessatzung der „Linksjugend [’solid]“,
 - g.) Die Delegierten des Jugendverbandes für den Landesparteitag der Partei „DIE LINKE.NRW“,
 - h.) Die VertreterInnen des Jugendverbandes für den Landesausschuss der Partei „DIE LINKE.NRW“

§ 9 Landesrat

- (1) ¹Der Landesrat ist das höchste Gremium des Landesverbandes zwischen zwei Landesvollversammlungen. ²Er trifft sich in der Regel viermal im Jahr. ³Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ⁴Er dient dem Austausch der Basisgruppen untereinander und der Koordinierung ihrer Arbeit, er berät und beschließt über Aktivitäten auf Landesebene und kontrolliert die Arbeit des LandessprecherInnenrates. ⁵Der Landesrat kann Beschlüsse des LandessprecherInnenrates mit 2/3-Mehrheit aufheben. ⁶Beschlüsse des Landesrates können nur von einer Landesvollversammlung aufgehoben werden.
- (2) ¹Jede Basisgruppe stellt zwei Delegierte für den Landesrat. ²Diese sind gleichzeitig Ansprechpartner/innen für den LandessprecherInnenrat. ³Dem Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband NRW (LINKE.SDS) stehen zwei Delegiertenmandate zu. ⁴Ab 50 aktiven Mitgliedern erhält sie ein weiteres Delegiertenmandat. ⁵Je weitere 50 aktive Mitglieder erhält sie ein weiteres Mandat. ⁶Der Landesrat darf maximal aus 70 Personen bestehen. ⁷Sofern diese Höchstzahl überschritten wird, ist der Landesrat ermächtigt, einen neuen Delegiertenschlüssel festzulegen und die Delegiertenzahlen der Basisgruppen proportional abzusenken. ⁸Jede Basisgruppe muss danach weiterhin mindestens ein/e Vertreter/in im Landesrat entsenden dürfen.
- (3) ¹Die Delegierten sind vor der Tagung des Landesrates dem Präsidium mitzuteilen. ²Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Landesrates obliegt der Selbstorganisation der Basisgruppen. ³Die Frauenquote kann für diese Wahl nicht aufgehoben werden, bei nicht ausreichender Anzahl an Kandidatinnen sind die Plätze vakant zu lassen; dies gilt jedoch nicht, sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs.2 S.7 vorliegen. ⁴Die Mitglieder des LandessprecherInnenrates nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil und können nicht Delegierte zum Landesrat sein.
- (4) ¹Der Landesrat wählt jede dritte Sitzung ein Präsidium. ²Das Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. ³Diese sind gemeinsam für die Einberufung und die Tagungsvorbereitung verantwortlich und vertreten das Organ nach außen. ⁴Das Präsidium erstellt von den Sitzungen ein Beschlussprotokoll, welches innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen ist.
- (5) ¹Zum Landesrat lädt das Präsidium alle Delegierten und die Mitglieder des LandessprecherInnenrates schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. ²Als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail. ³Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel aller Basisgruppen vertreten sind.
- (6) ¹Der Landesrat ist berechtigt einen Nachtragshaushalt zu verabschieden.

§ 10 LandessprecherInnenrat (LSPR)

- (1) ¹Der LandessprecherInnenrat (LSPR) besteht aus mindestens fünf LandessprecherInnen und der/dem SchatzmeisterIn. ²Über die genaue Größe des Gremiums entscheidet die LVV. ³Der LSPR vertritt den Landesverband nach außen. ⁴Er ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (2) ¹Der LSPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der LVV, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht und koordiniert die Arbeit der Basisgruppen. ²Der LSPR gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. ³Jeweils zwei Mitglieder des LSPR sind gemeinsam für den LSPR geschäftsfähig.
- (3) ¹Die/der SchatzmeisterIn entwirft am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr und erstellt den Finanzbericht in Zusammenarbeit mit den Kassenprüfer/innen.
- (4) ¹Scheidet der/ die LandesschatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSPR unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n Landesschatzmeister/in.

(5)

¹ Die Mitglieder des LSPR werden von der LVV mit mindestens 50 Prozent der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt. Mit mindestens 50 Prozent der anwesenden Mitglieder einer LVV kann der ganze LSPR oder auch einzelne Mitglieder abgewählt werden.

² „In einem eventuellen 3. Wahlgang ist es ausreichend, wenn die/der Kandidat/in mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen erreicht. ³ Der LSPR kann ein vorzeitiges Ende seiner Legislatur mit 2/3 Mehrheit beschließen. ⁴ Eine Wiederwahl ist nur zweimal möglich. ⁵ Eine Wiederwahl darüber hinaus ist erst nach einer Pause von einer regulären Amtszeit möglich.

(6) ¹ Der/die erste Nachrücker-LandessprecherIn übernimmt im Falle des Rücktrittes eineR LandessprecherIn die Arbeit der/des regulären Landessprecherin/Landessprechers und rückt somit nach. ² Für den/die zweite Nachrücker-LandessprecherIn gilt das Gleiche.

(7) ¹ Der LSPR tagt mindestens alle sechs Wochen. ² Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ³ Zu Beginn der Sitzung des LandessprecherInnenrats ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen sowie ein Beschlussprotokoll anzufertigen. ⁴ Die Protokolle sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen.

(8) ¹ Der Anteil folgender Personen:

- Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene,
- Beschäftigte der Partei DIE LINKE und ihrer Gliederungen
- Beschäftigte von Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und - Regionalverbandsfraktionen und deren Mitgliedern

an den Mitgliedern im LandessprecherInnenrat darf 20% nicht übersteigen. ² Mandate bzw. Beschäftigungsverhältnisse i.S.d. Satz 1 sind dem LandessprecherInnenrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen sowie bei der Kandidatur zum LandessprecherInnenrat anzugeben. ³ Mitglieder im LandessprecherInnenrat dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendverband stehen.

§ 11 Landesarbeitskreise

(1) ¹ Die Landesarbeitskreise (LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes, die sich mindestens einmal im Jahr treffen. ² Sie sind keine Gliederung des Jugendverbandes. ³ Sie zeigen dem LSPR ihre Gründung an.

(2) ¹ LAKs entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. ² Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. ³ Ihre Treffen müssen verbandsöffentlich sein. ⁴ Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesrates und der LVV teilnehmen. ⁵ Ihnen können Befugnisse durch den Landesrat und durch die LVV übertragen werden, insbesondere die Befugnis, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(3) ¹ Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der LVV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer/innen aufgelöst werden. ² Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. ³ Über den Widerspruch entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 12 Studierendenverband

(1) Der Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband NRW (LINKE.SDS) ist ein Landesarbeitskreis des Landesjugendverbandes mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des LandessprecherInnenrates des Jugendverbandes bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbandes ist.

- (2) Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands sind automatisch passive Mitglieder des Studierendenverbands. Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung einer

Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband NRW (LINKE.SDS) beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

§ 13 Kassenprüfer/innen

- (1) ¹Die LVV wählt zwei Kassenprüfer/innen. ²Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. ³Sie dürfen nicht Mitglied des LSPR oder der Landesschiedskommission sein.
- (2) ¹Die Kassenprüfer/innen haben die Finanzen des Landesverbandes jährlich gemeinsam mit der/dem SchatzmeisterIn zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der LVV vorzutragen ist.

§ 14 Landesschiedskommission

- (1) ¹Die Landesschiedskommission wird durch die LVV in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. ²Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. ³Diese dürfen nicht Mitglied des LSPR oder der Kassenprüfung sein.
- (2) ¹Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen, Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbandsebenen und die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes.
- (3) ¹Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.
- (4) ¹Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.

§ 15 Fördermitgliedschaft

- (1) ¹Fördermitglieder unterstützen den Landesverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. ²Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. ³Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

§ 16 Auflösung, Verschmelzung

- (1) ¹Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Landesverbandes bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer/innen der LVV. ²Die LVV entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Landesverbandes.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Der erste gewählte LandessprecherInnenrat setzt sich quotiert auf Vorschlag der jeweiligen Strukturen wie folgt zusammensetzt: 4 x [solid], 4 x WASG, 2 x offene Plätze. ²Er amtiert bis maximal zum 31.10.2008.